

# RS OGH 1988/6/28 10ObS124/88, 10ObS355/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1988

## Norm

ASVG §203

## Rechtssatz

Darin, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung der vorläufigen Rente den Anpassungsprozeß, der infolge einer schweren Beschädigung der Haupthand bzw Gebrauchshand bezüglich der bisherigen Hilfshand nötig ist, und das Alter des 1922 geborenen Klägers mitberücksichtigt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit um fünf Prozent höher einschätzte als das auf den Richtlinien von Krösl-Zrubecky ("Unfallrente") basierende Sachverständigengutachten, welches die Tatsache, daß der Kläger Rechtshänder ist, nicht berücksichtigt, kann kein Rechtsirrtum erblickt werden.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 124/88  
Entscheidungstext OGH 28.06.1988 10 ObS 124/88
- 10 ObS 355/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 355/89  
Beisatz: Dies gilt aber nicht mehr bei Feststellung der Dauerrente. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084219

## Dokumentnummer

JJR\_19880628\_OGH0002\_010OBS00124\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)